

Name:	ZS Nr.	Bd	Vermork:
LAUBE, Dr. Horst. MinRat	2073	I	kat.gö
katalogisiert Seite: Sachkatalog: (1940-44)	Personen:		
Sipo II-BdS Paris (A) EinsGr. IV-2. Dannöcker Heer IV-67 Polizei V-Franzosen " II-2b. Paris Wehrmacht II-Milbfh. Frankr.	Laube, Dr. Horst. MinRat Bousquet, Gen. Sekr. d. Pol. (franz.)		
katalogisiert Seite: Sachkatalog:	Personen:		
katalogisiert Seite: Sachkatalog:	Personen:		
katalogisiert Seite: Sachkatalog:	Personen:		

Alf. 201

CCCXI-1

ZS-3079-2

Institut für Zeitgeschichte Gestapo Exhibit	
ARCHIV	
Alz.	J693/77
Post.	ZS 2073 80

Dr. Horst Laube

Kuornberg, den 8. Juni 1946.

Eidesstattliche Erklaerung

Ich, Dr. Horst Laube, geboren am 12.4.1892 in Chemnitz, Ministerialrat im Reichsinnenministerium, z.Zt. im Gerichtsgefängnis in Kuornberg, gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgericht Kuornberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre :

Aus meiner Tätigkeit bei der Mil.-Verw. Frankreich und beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Paris weise ich, dass die Judenangelegenheiten in Frankreich von einem Sonderkommando bearbeitet wurden, das seit 1940 unter der Leitung Danneckers stand. Dieses Kommando verhandelte mit den deutschen und den französischen Dienststellen immer unmittelbar. Es war zwar formell organisatorisch dem BdS angegliedert, seine Tätigkeit hatte jedoch keine sachliche Verbindung zu den Sachgebieten der Abteilungen des BdS. Dies ging auch daraus hervor, dass weder Dannecker selbst noch ein Vertreter dieses Kommandos an den laufenden, regelmäßigen Dienstbesprechungen des BdS teilnahm. Während auf diesen Besprechungen die Teilnehmer über ihr Sachgebiet zur Unterrichtung des BdS und der übrigen Teilnehmer berichteten, fand eine Berichterstattung oder Unterrichtung durch Vertreter des Sonderkommandos Dannecker nie statt. Er hat auch nie irgendwelche Weisungen, Befehle oder Anordnungen vom BdS erhalten oder umgekehrt an diese oder seine nachgeordneten Dienststellen erteilt.

Das genannte Kommando übte auch selbständig die Oberaufsicht über das französische Judenkommissariat, über die fuer Judenangelegenheiten eingerichtete Spezialpolizei und über die von der französischen Regierung eingerichteten Judenlager, wie z.B. Drancy, aus.

Die in Frankreich vorhandenen Judenlager waren von der französi-

ARCHIVES DU CENTRE DE DOCUMENTATION
JUIVE CONTEMPORAINE
17, Rue Geoffroy l'Aumier, PARIS-IV.
Tél. 595 06-05

DOCUMENT: CCCXI-1

UTILISATION AUTORISÉE SEULEMENT
AVEC INDICATION DE LA SOURCE

2 /
schen Regierung eingerichtet werden, wurden von franzoesischen Dienststellen verwaltet und von franzoesischen Polizeikraefte bewacht.

2 /
An Transporten von Juden in die Lager oder aus den Lagern nach Deutschland nahmer Angehoerige der Dienststellen der deutschen Sicherheitspolizei oder des SD in Frankreich nicht teil.

Von der Besetzung Frankreichs an bis zur Einsetzung des Hoeheren SS- und Polizeifuehrers fuer Frankreich, wurden alle Polizeiangelegenheiten durch die Militaerverwaltung bearbeitet. Beim Militaerbefehlshaber in Paris war im Verwaltungstab eine Gruppe V Pol vorhanden, die in Zusammenarbeit mit anderen Gruppen des Verwaltungstabes (z.B. V Ju) und der Wirtschaftsabteilung sowie mit den Abteilungen des Kommandostabes (z.B. IA und IO) polizeiliche Angelegenheiten aller Art bearbeitete. Bei den Feldkommandanturen und den Bezirkschefs wurden diese Angelegenheiten durch die dafuer eingesetzten Militaerverwaltungsbeamten erledigt.

Bei Einsetzung des Hoeheren SS- und Polizeifuehrers wurden die von der Abteilung V Pol des Verwaltungstabes beim Militaerbefehlshaber gefuehrten Polizeigeschaefte auf den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD sowie auf den Befehlshaber der Ordnungspolizei uebergeleitet. Dabei wurden auch Militaerverwaltungsbeamte an den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD abgeordnet, ohne dass ihre Zustimmung erforderlich gewesen waere.

Die Geschaefte der bisherigen Abteilung V Pol wurden mit den bisherigen Akten unter Zugrundelegung des Geschaeftsverteilungsplanes des Reichssicherheitshauptamtes auf die Abteilungen des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD uebertragen, die den Aemtern des RSHA entsprachen. Da jedoch nicht alle Geschaefte der bisherigen Abteilung V Pol in das Muster des genannten Geschaeftsverteilungsplanes passten, wurden diese in der Abteilung II Pol des BdS zusammengefasst, der kein Amt des Reichssicherheitshauptamtes entsprach. Dabei handelte es sich um Polizeiverwaltungsangelegenheiten, die weder zur Abteilung IV noch

ARCHIVES DU CENTRE DE DOCUMENTATION
JUIVE CONTEMPORAINE
17, Rue Geoffroy l'Asnier, PARIS-IV.
Tel. 508 06-05

DOCUMENT: CCCXI-1

UTILISATION AUTORISÉE SEULEMENT
AVEC INDICATION DE LA SOURCE

zur Abteilung V des LdS gehören konnten. In einzelnen gehörten dazu folgende Gebiete:

Mitwirkung beim Erlass von Vorschriften des Militärbefehlshabers.
Beobachtung der französischen Gesetzgebung und Mitwirkung bei den Einspruchsverfahren bei Entwurfen französischer Vorschriften, Aufsicht über die französische Polizei und Gendarmerie. Verbindung mit den verschiedenen Abteilungen der Militärverwaltung des Mil. Bef. in allen grundsätzlichen Fragen rechtlicher Art sowie allen Angelegenheiten für Haftlager und Wehrrechtsdienststellen. Verbindung mit dem Militärbefehlshaber der deutschen Besatzung, der schweizer Regierung als Schutzmacht und mit dem Internationalen Roten Kreuz in Angelegenheiten der zivilinternierten Personen und Zivilinternierungslager.

Ausser den Judenlagern gab es in Frankreich folgende Lagerarten:

1. Zivilinternierungslager zur Unterbringung von Zivilpersonen mit der Staatsangehörigkeit der Staaten, die sich mit Deutschland in Kriegszustand befanden. Solche Lager gab es z.B. in Paris - St. Denis für Briten, in Compiègne für Amerikaner, in Wittel für internierungspflichtige Personen und Kinder.
2. Polizeihäftlager gab es in Paris - Fort, Romainville und Compiègne. Sie dienten zur Unterbringung der Häftlinge, die wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der Besatzungsmacht von den verschiedensten deutschen Exekutivorganen festgenommen worden waren, also von der GNP, von der Feldgendarmerie, von der militärischen Abwehr, sowie von Kräften der deutschen Sicherheitspolizei und Ordnungspolizei.
3. Wehrmachtsdienststellen waren Gefangenenanstalten, die vom Militärbefehlshaber für Häftlinge eingerichtet worden waren, die wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der deutschen Besatzungsmacht festgenommen worden mussten. In solchen Anstalten wurden meistens französische Gefangnisse ganz oder zum Teil umgewandelt.

Die unter 1, 2 und 3 aufgeführten Lager und Anstalten wurden vom Militärbefehlshaber geleitet und verwaltet, von Wehrmachtsangehörigen

ARCHIVES DU CENTRE DE DOCUMENTATION
JUIVE CONTEMPORAINE

17, Rue Geoffroy l'Asnier, PARIS-IV.
TEL. 503 06-05

DOCUMENT: *eccx1-1*

UTILISATION AUTORISÉE SEULEMENT
AVEC INDICATION DE LA SOURCE

auch bewacht. Daran aenderte auch die Einsetzung des Hoeheren SS- und
Polizeifuehrers in Frankreich nichts. Die von deutschen Polizeikraefte
eingelieferten Haeflinge wurden in diesen Lagern und Anstalten von Ange-
hoerigen der deutschen Wehrmacht betreut und bewacht.

In grundsaeztlichen Angelegenheiten dieser Lager und Anstalten hielt
im Auftrage des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD die Abtei-
lung II Pol die Verbindung mit den sachbearbeitenden Abteilungen des
Militaerbefehlshabers, in Fragen der Einzelfaelle der Haeflinge die
jeweils zustaeendige Sachabteilung des Rds, wie z.B. Abteilung IV oder V.

gez. Dr. Horst Laube

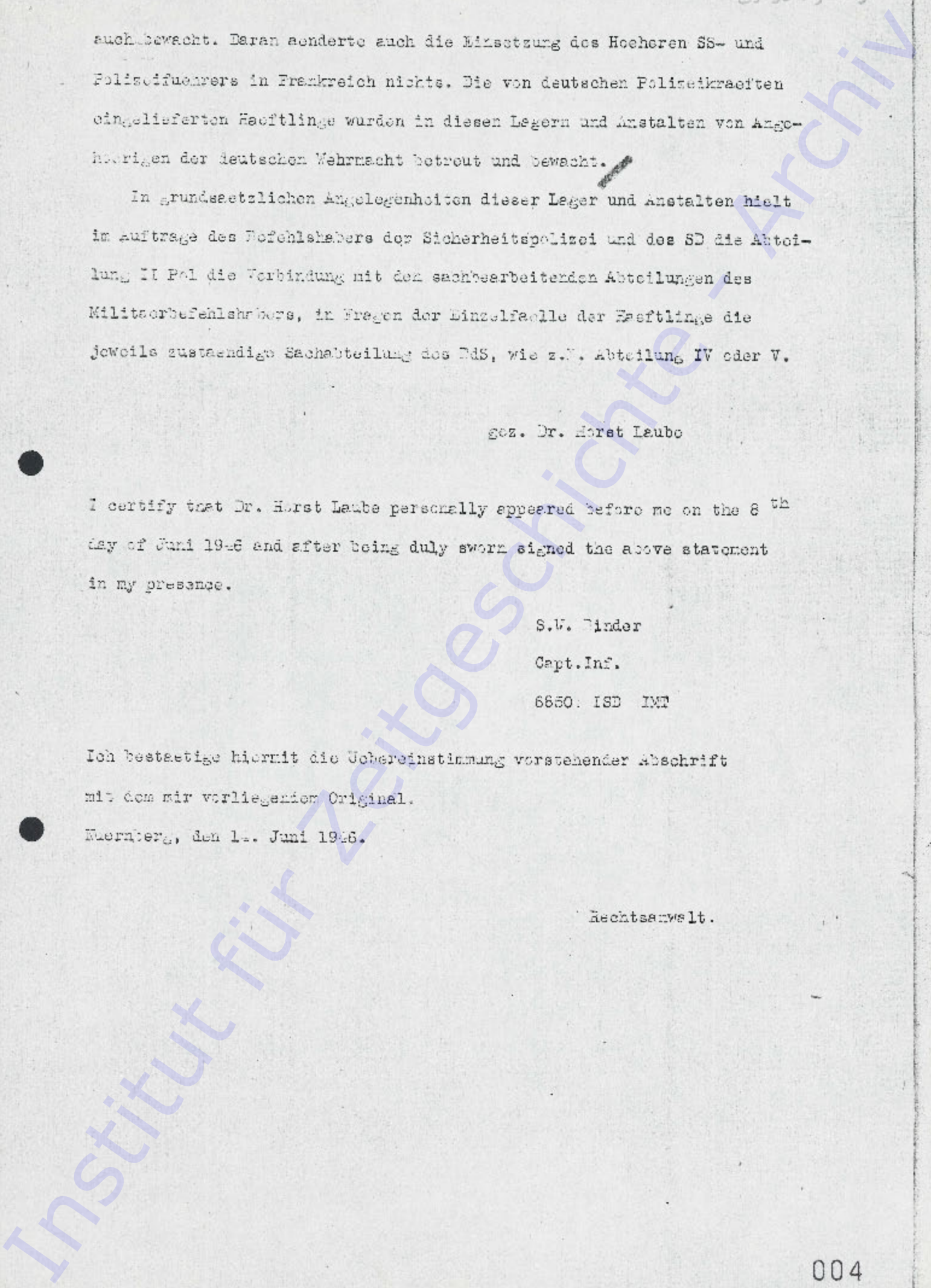
I certify that Dr. Horst Laube personally appeared before me on the 8th
day of Juni 1946 and after being duly sworn signed the above statement
in my presence.

S.W. Binder
Capt. Inf.
6850. ISD IMT

Ich bestaetige hiermit die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift
mit dem mir vorliegenden Original.

Kuernberg, den 11. Juni 1946.

Rechtswelt.



ARCHIVES DU CENTRE DE DOCUMENTATION
JUIVE CONTEMPORAINE
17, Rue Geoffroy l'Asnier, PARIS-IV.
Tél. 508 06-05

DOCUMENT: *CCCX1-7*

UTILISATION AUTORISÉE SEULEMENT
AVEC INDICATION DE LA SOURCE

Institut für *1919* Geschichte - Archiv

CCCX-1-1325-2073-6

Institut für Zeitgeschichte	
ARCHIV	
Akz.	5693/77
Best.	25 2073 50

Gestapo-Exhibit 13

Dr. Horst Laube

Nuernberg, den 2. Juli 1946.

Eidesstattliche Versicherung.

I, Dr. Horst Laube, being duly sworn depose and say:

Ich heie Horst Laube, geboren am 12.4.1892 in Chemnitz, wohnhaft in Garmisch, letzter Dienstgrad: Ministerialrat im Reichsinnenministerium.

In den Jahren 1940 -42 war ich als Oberkriegsverwaltungsrat und Verwaltungsgruppenleiter bei den Feldkommandanturen Angoulême und La Rochelle tchtig, von Mai 1942 bis Februar 1944 mit der Leitung der Abteilung fuer allgemeine Polizeiverwaltungsangelegenheiten - II pol - beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Paris beauftragt.

Aus der Kenntnis dieser Ttigkeiten heraus bekunde ich folgendes:

I. Von 1940 - 1942 hatte die Polizeiabteilung - V pol - beim Militr-
 befehlshaber in Paris mit den ihr unterstehenden Polizeireferaten
 der Verwaltungsstbe bei den Bezirkschefs der Militrverwaltung
 und bei den Verwaltungsgruppen der Feldkommandanturen die wesentlich-
 sten Polizeiangelegenheiten zu bearbeiten. Mit polizeilichen Fragen
 waren vom Kommandostab der Militrverwaltung auch die Abt. Ia und Ic,
 sowie die Kriegsgerichtsabteilung betraut. Die polizeiliche Exekutive
 lag in der Zeit von 1940 bis April 1942 bei der Geheimen Feldpolizei
 und der Feldgendarmerie, also nur bei den rein militrischen Stellen,
 die dem Kommandostab des Militrbefehlshabers unterstellt waren.

II. Im Mai 1942 wurde ein grosser Teil der in Frankreich stationierten Gruppen der Geheimen Feldpolizei zur Sicherheitspolizei ueberfuehrt.

Diese Angehoerigen der GFP wurden aus der Wehrmacht entlassen, u.k. gestellt und zur Sicherheitspolizei notdienstverpflichtet oder abgeordnet. Sie wurden dadurch Angehoerige der Sicherheitspolizei und trugen SS-Uniform mit dem SD-Abzeichen.

Gleichzeitig wurde eine Anzahl Militrverwaltungsbeamter, die

ARCHIVES DU CENTRE DE DOCUMENTATION
JUIVE CONTEMPORAINE
17, Rue Geoffroy l'Asnier PARIS-IV.
Tél. 508 06-05

DOCUMENT: CCC XI-13

UTILISATION AUTORISÉE SEULEMENT
AVEC INDICATION DE LA SOURCE

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

meistens Polizeianglegenheiten bei der Militaerverwaltung mitbearbeitet hatten, vom Militaerbefehlshaber zur Sicherheitspolizei abgeordnet und bei der Dienststelle der Sicherheitspolizei und des SD in Paris oder als Kommandeure, stellvertretende Kommandeure oder Referatsleiter II pol bei den Sipo- und SD-Kommandeuren eingestellt.

Die Abstellung der genannten GFP-Angehörigen und Militaerverwaltungsbeamten war eine zwangsweise und befehlsmaessige Ueberleitung auf Grund gesetzlicher Anordnung, der der einzelne Militaerverwaltungsbeamte oder GFP-Angehörige nicht widersprechen konnte. Sie hatten sich nicht freiwillig zur Sipo gemeldet, sondern gehoerten ihr auf Grund von Versetzungen und Kommandierungen an, auf die der Einzelne keinerlei Einfluss hatte. Ein Widerspruch waere Gehorsamsverweigerung gewesen.

Die Taetigkeit der deutschen und der franzoesischen Polizei erfolgte auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Hoeheren SS- und Polizeifuehrer Oberg und dem Generalsekretaer fuer die franzoesische Polizei, Bousquet. Diese Vereinbarung ging auf eine Anregung Bousquets im Sommer oder Herbst 1942 zurueck. Sie wurde durch Oberg und Bousquet in Ansprachen an die zu einer gemeinsamen Zusammenkunft berufenen Vertreter der deutschen und der franz. Polizei bekanntgegeben. An dieser Zusammenkunft im Dienstgebäude Bousquets nahmen Oberg und Bousquet mit ihren engsten Mitarbeitern, die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD und die Befehlshaber der Ordnungspolizei mit ihren Abteil geleitern, die Kommandeure der Sipo und des SD und die Kommandeure der Ordnungspolizei, sowie der grosste Teil der franz. Polizeiintendanten, Praefekten und Regionalpraefekten teil. Die von Oberg und Bousquet gehaltenen Ansprachen wurden den Kommandeuren der Sipo und des SD, den Kommandeuren der Ordnungspolizei, sowie den franz. Polizeiintendanten und Praefekten als Richtlinien fuer die Zusammenarbeit der deutschen und der franzoesischen Polizei schriftlich uebersandt. Die Vereinbarungen hatten uebrigens die ausdrueckliche Zustimmung

ARCHIVES DU CENTRE DE DOCUMENTATION
JUIVE CONTEMPORAINE
17, Rue Geoffroy l'Asnier PARIS-IV.
TEL 508 06-05

DOCUMENT: *ccc X1-13*

UTILISATION AUTORISÉE SEULEMENT
AVEC INDICATION DE LA SOURCE

Institut für
Jüdische Geschichte - Archiv

des Militaerbefehlshabers, der franzoesischen Regierungschefs und des Staatschefs gefunden.

In ihnen war als wesentlichste Aufgabe der deutschen Polizei der Schutz der deutschen Wehrmacht und ihrer Einrichtungen gegenueber Angriffen jeder Art festgelegt. Aufgabe der franz. Polizei sollte die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, sowie die Abwehr aller Angriffe gegen franzoesische und gemeinsame deutsch-franzoesische Einrichtungen sein, vor allem von kommunistischer Seite. Grundsatzlich sollten die von deutschen Polizeiorganen festgenommenen Personen in deutscher Hand, die von franzoesischer Polizei festgenommenen Personen in franz. Hand bleiben. Bei certlichen Meinungsverschiedenheiten ueber einen etwa notwendig werdenden Austausch der Festgenommenen sollte die Entscheidung bei Oberg oder Bousquet liegen.

Die franz. Polizei sollte nach der Vereinbarung die deutsche Polizei unterstuetzen. In der Vereinbarung wurde der franzoesischen Polizei eine wesentliche personelle Verstaerkung und eine Verbesserung der Bewaffnung zugestanden. Insoweit bildete die Vereinbarung den Ausgangspunkt fuer Verhandlungen ueber die Festsetzung der Staerke der Polizei und der Gendarmerie in den franzoesischen Regionen. Diese Verhandlungen fuehrten zu den im Journal officiel durch die franz. Regierung mit Zustimmung des Militaerbefehlshabers darueber verkundeten Vorschriften.

Die Zusammenarbeit der deutschen und der franz. Polizei vollzog sich durch regelmaessigen schriftlichen und muedlichen Meinungsaustausch zwischen den beiderseitigen Vertretern in den verschiedenen Verwaltungsebenen und Orten gemeinsamer Dienststellen. Ausserdem unterlagen allgemeine Erlasse des Generalsekretars fuer die franz. Polizei, sowie Personalveranderungen wichtiger Polizeibeaeter der Genehmigung durch den Hoeheren SS- und Polizeifuehrer, soweit nicht sogar die Genehmigung des Militaerbefehlshabers notwendig war.

ARCHIVES DU CENTRE DE DOCUMENTATION
JUIVE CONTEMPORAINE

17, Rue Geoffroy l'Asnier, PARIS-IV.
Tél. 508 06 05

DOCUMENT: *CCCCX1-13*

UTILISATION AUTORISÉE SEULEMENT
AVEC INDICATION DE LA SOURCE

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

Die Verhandlungen zwischen den Vertretern der franz. Polizei und den Vertretern der Abt. II pol des Befehlshabers der Sipo und des SD vollzogen sich stets in der Form reibungslosen, gegenseitigen, freien Meinungsaustausch. Die Vereinbarung wurde nach der Besetzung Suedfrankreichs auch fuer dieses Gebiet erweitert und auch dem ^Nachfolger Bousquets von Darnand uebernommen.

Fragen der Erfassung franz. Arbeitskrafte wurden durch die Militaerverwaltung, die spaeter besondere Arbeitseinsatzdienststellen einrichtete, auf deutscher Seite verantwortlich bearbeitet. Auf franz. Seite gab es eigene franz. Dienststellen, die durch die franz. Polizei unterstuetzt wurden.

Die franz. Regierung erliess im Laufe der Zeit wie auf anderen Gebieten der Gesetzgebung nach dem ueblichen Genehmigungsverfahren durch den Militaerbefehlshaber - die verschiedensten Anordnungen, anfangs fuer den freiwilligen, spaeter fuer den zwangsweisen Arbeitseinsatz. Die Durchfuehrung dieser Anordnungen geschah im Einvernehmen mit deutschen Arbeitseinsatzdienststellen durch die franz. Verwaltung und die franz. ^Polizei. Die deutsche Polizei hat als Exekutive niemals mitgewirkt.

Erschiessungen als Suchmassnahmen wurden fuer Frankreich von den zentralen deutschen militaerischen oder politischen Fuehrungsstellen in Berlin oder im Fuehrerhauptquartier angeordnet. Der Militaerbefehlshaber und der Hoehere SS- und Polizeifuehrer hatten sie durchzufuehren.

Aus meiner Taetigkeit in den Jahren 1940 - April 1942 bei den Feldkommandanturen Angoulême und La Rochelle ist mir bekannt, dass dort nur in ganz wenig Faellen Suchmassnahmen durch Erschiessung von Geiseln notwendig waren und von Paris angeordnet wurden. In diesen Faellen wurden jedoch meiner Erinnerung nach nur Personen erschossen, die vorher durch das Kriegsgericht zum Tode verurteilt worden waren.

ARCHIVES DU CENTRE DE DOCUMENTATION
JUIVE CONTEMPORAINE

17, Rue Geoffroy l'Asnier, PARIS-IV^e
Tél. 508 06-05

DOCUMENT: *cccx1-13*

UTILISATION AUTORISÉE SEULEMENT
AVEC INDICATION DE LA SOURCE

Bei den seit Einsetzung des Hoheren SS- und Polizeifuehrers befohlenen Erschiessungen als Sühnemassnahmen bestimmt die Abt. IV des BdS auf Anweisung des Hoheren SS- und Polizeifuehrers aus der Zahl der Schutzhaeftlinge, die mit Schutzhaftstufe 3 in Fort Romainville einsassen, die Personen, die wegen besonderer schwerer Sabotageakte gegen die deutsche Wehrmacht erschossen werden sollten. Es handelt sich dabei immer, wie ich von den Vertretern der Abt. IV immer wieder erfuhr, um solche Personen, die nach ihrem eigenen Gestaendnis sich derartig gegen Bestimmungen der Besatzungsmacht vergangen hatten, dass bei Durchfuehrung eines kriegsgerichtlichen Verfahrens mit Sicherheit mit einem Todesurteil haette gerechnet werden muessen.

In Rahmen der angeordneten Gesamtzahl der zu Erschiessenden wurden von der Kriegsgerichtsabteilung des Militaerbefehlshabers diejenigen bekannt, die bereits frueher wegen Sabotage- oder Attentatshandlungen kriegsgerichtlich zum Tode verurteilt worden waren, bei denen jedoch die Vollstreckung der Einzelurteile auf Anordnung des Militaerbefehlshabers bis zu den als Sühnemassnahmen angeordneten Erschiessungen ausgesetzt worden war.

gez. Dr. Horst Laube

Subscribed and sworn to before me this 4th day of July 1946, in Nuremberg.

Jack G. Wheelis 1st Lt. Inf. 01330498

I, Emma Schwabenland being thoroughly conversant with both the English and German language certify that I have acted as interpreter for the swearing of this affidavit.

gez. Emma Schwabenland

Ich bestaetige hiermit die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem mir vorliegenden Original.

Nuernberg, den 8. Juli 1946

Rechtsanwalt.

009

ARCHIVES DU CENTRE DE DOCUMENTATION
JUIVE CONTEMPORAINE
17, Rue Geoffroy l'Asnier. PARIS -IV.
Tél. 508.06-05

DOCUMENT: CEE X1 - 13

UTILISATION AUTORISÉE SEULEMENT
AVEC INDICATION DE LA SOURCE